

Rechtssache C-494/23 [Mahá]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší soud (Česká republika) (Oberstes Gericht, Tschechische
Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2023

Kläger:

QE

IJ

Beklagte:

DP

EB

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gerichtliche Verwahrung einer von einer Strafverfolgungsbehörde in Verwahrung
gegebenen Sache, nachdem die Sache nicht mehr für die Zwecke des
Strafverfahrens benötigt wird – Herausgabe einer Sache aus der Verwahrung –
Mehrere Personen, die ein Recht an der Sache geltend machen – Notwendigkeit,
die Zustimmung aller am Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien zur
Herausgabe der Sache einzuholen – Ersetzung der Zustimmung von Personen, die
ihre Zustimmung verweigert haben, durch eine gerichtliche Entscheidung

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht

Im Ausgangsverfahren beantragten die Kläger (mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik) den Erlass einer Entscheidung, durch die die Willenserklärung der Beklagten (mit Wohnsitz in der Französischen Republik) ersetzt werden würde und den Inhalt hätte, dass sie der Herausgabe der Sache aus der Verwahrung des Gerichts an die Kläger zustimmen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist die Auslegung der Vorschriften über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen.

Konkret wird der Gerichtshof ersucht, festzustellen, ob ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Beklagten zur Herausgabe einer Sache aus der Verwahrung des Gerichts, bei dem die Sache von einer Strafverfolgungsbehörde in Verwahrung gegeben worden ist, unter den autonomen unionsrechtlichen Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1; im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) fällt.

Ist dies der Fall, wird der Gerichtshof um Prüfung ersucht, ob die Klage, mit der ein solches Verfahren eingeleitet wird, im Hinblick darauf, dass es sich dabei um ein Nebenverfahren zum Verfahren zur gerichtlichen Verwahrung handelt, als „Interventionsklage“ im Sinne von Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung angesehen werden kann.

Rechtsgrundlage der Vorlage ist Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Vorschrift ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Beklagten zur Herausgabe einer Sache aus der gerichtlichen Verwahrung fällt, bei dem es sich um ein Nebenverfahren zum Verfahren zur gerichtlichen Verwahrung handelt, das dadurch eingeleitet wird, dass eine von den Strafverfolgungsbehörden sichergestellte Sache in Verwahrung gegeben wird?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 8 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass eine von einer der Parteien des Verwahrungsverfahrens gegen eine andere Partei dieses Verfahrens erhobene Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe einer Sache aus der Verwahrung des Gerichts, bei dem die betreffende Sache verwahrt wird, eine Klage im Sinne dieser Bestimmung darstellt?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1): Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 1

Angeführte Unionsrechtsprechung

Urteil vom 14. Oktober 1976, LTU (29/76, EU:C:1976:137)

Urteil vom 27. Oktober 1977, Bouchereau (30/77, EU:C:1977:172)

Urteil vom 3. Oktober 2013, Schneider (C-386/12, EU:C:2013:633)

Urteil vom 28. Februar 2019, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse (C-579/17, EU:C:2019:162)

Urteil vom 18. September 2019, Riel (C-47/18, EU:C:2019:754)

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Gesetz Nr. 141/1961 Slg. über den Strafprozess (Strafprozessordnung) (Zákon č. 141/1961 Sb., o trestním řízení soudním [trestní řád])

„§ 80

- (1) Wird die ... entzogene Sache für das weitere Verfahren nicht mehr benötigt ..., ist sie der Person, der sie entzogen wurde, zurückzugeben. Macht eine andere Person ein Recht an der Sache geltend, so ist sie der Person auszuhändigen, über deren Recht an der Sache kein Zweifel besteht. Bestehen Zweifel, wird die Sache in Verwahrung genommen und derjenige, der sie beansprucht, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, seinen Anspruch im Zivilverfahren geltend zu machen. ...“

Gesetz Nr. 292/2013 Slg. über besondere Gerichtsverfahren (im Folgenden: Gesetz über besondere Gerichtsverfahren) (Zákon č. 292/2013 Sb., o zvláštních řízeních soudních)

„§ 298

Herausgabe aus der Verwahrung

- (1) Das Gericht gibt den Gegenstand der Verwahrung an den Berechtigten auf dessen Antrag heraus. Wurde die Verwahrung vorgenommen, weil jemand anderes als der Berechtigte einen Anspruch auf Herausgabe des Verwahrungsgegenstandes geltend macht ..., ist für die Herausgabe des Verwahrungsgegenstandes die Zustimmung aller Parteien erforderlich ...

...

§ 299

Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe aus der Verwahrung

- (1) Wurde die Zustimmung zur Herausgabe des Verwahrungsgegenstandes verweigert, kann sie durch ein Urteil des Gerichts ersetzt werden, mit dem rechtskräftig entschieden wurde, dass die Partei, die sich der Herausgabe widersetzt hat, verpflichtet ist, der Herausgabe des Verwahrungsgegenstandes an den Antragsteller zuzustimmen.
- (2) Für das Verfahren zur Ersetzung der in Absatz 1 genannten Zustimmung ist das Gericht zuständig, bei dem das Verwahrungsverfahren anhängig ist.

§ 300

Besondere Fälle der Verwahrung

Nimmt das Gericht in Fällen, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind, Gegenstände in Verwahrung, so gelten die Bestimmungen der betreffenden Rechtsvorschrift ..., und zwar entsprechend der Art und dem Zweck der Verwahrung.“

Gesetz Nr. 91/2012 Slg. über das Internationale Privatrecht (im Folgenden: GIPR) (Zákon č. 91/2012 Sb., o mezinárodním právu soukromém, ZMPS)

„§ 6

Zuständigkeit der tschechischen Gerichte

- (1) Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte ist gegeben, wenn nach den Verfahrensvorschriften ein Gericht im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik für das Verfahren örtlich zuständig ist, es sei denn, aus den

Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift ergibt sich etwas anderes.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 19. August 2017 kauften die Kläger in Deutschland auf der Grundlage einer Anzeige ein Kraftfahrzeug. Am 12. September 2017 wurde das Fahrzeug von der Polizei der Tschechischen Republik beschlagnahmt, da der Verdacht der Straftat eines in Frankreich begangenen Diebstahls bestand. Die Polizei gab das Fahrzeug anschließend beim Okresní soud v Českých Budějovicích (Bezirksgericht České Budějovice [Böhmisch-Budweis], Tschechische Republik) in Verwahrung.
- 2 Die Kläger beantragten bei diesem Gericht die Herausgabe des Fahrzeugs aus der Verwahrung. Da in früheren Verfahren auch andere Personen Rechte an dem Fahrzeug geltend gemacht hatten, ist nach tschechischem Recht die Zustimmung aller betroffenen Personen zur Herausgabe des Verwahrungsgegenstands oder die Ersetzung ihrer Zustimmung durch eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.
- 3 Die Kläger erhoben daraufhin beim selben Gericht gegen die Beklagten mit Wohnsitz in Frankreich Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe der Sache aus der Verwahrung durch das Gericht. Die Beklagten beteiligten sich an diesem Verfahren nicht.
- 4 Das erstinstanzliche Gericht erklärte sich unter Hinweis auf die fehlende Beteiligung der Beklagten für international unzuständig und stellte das Verfahren ein. Als Berufungsgericht bestätigte der Krajský soud v Českých Budějovicích (Regionalgericht České Budějovice [Böhmisch-Budweis], Tschechische Republik) die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts.
- 5 Beide Gerichte waren sich einig, dass es sich bei dem Anspruch auf Ersetzung der Willenserklärung der Beklagten um einen rein zivilrechtlichen Anspruch handele, dass der Fall ein internationales Element aufweise und dass die Brüssel-Ia-Verordnung anwendbar sei. In Anbetracht der allgemeinen Regel *actor sequitur forum rei* (Art. 4 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung) und der Liste der zulässigen Ausnahmen (Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung) könnte die Zuständigkeit eines tschechischen Gerichts nur auf der Grundlage von Art. 26 Abs. 1 dieser Verordnung begründet werden. Die Beklagten hätten sich jedoch am Verfahren vor dem tschechischen Gericht nicht beteiligt, so dass es keine Rechtsgrundlage für dessen internationale Zuständigkeit gebe.
- 6 Die Kläger legten gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ein Rechtsmittel beim Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik), dem vorliegenden Gericht, ein.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Kläger machen geltend, das Berufungsgericht habe die Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der Tschechischen Republik fehlerhaft entschieden. Sie verweisen auf § 299 des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren, wonach das Gericht, bei dem das Verwahrungsverfahren anhängig sei, für die Klage auf Ersetzung der Zustimmung zuständig sei. Nach Ansicht der Kläger ist für die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte entscheidend, dass die Sache vom Okresní soud v Českých Budějovicích (Bezirksgericht České Budějovice) gemäß § 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen wurde. Unter Wahrung des Grundsatzes der *perpetuatio fori* müsse diese Zuständigkeit daher auch für Verfahren gelten, die aus dem Verwahrungsverfahren abgeleitet seien. Das Verfahren der Zustimmungsersetzung ergebe sich nicht aus dem materiellen Verhältnis zwischen den Klägern und den Beklagten, so dass die Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung nicht anwendbar seien.

Zusammenfassung der Gründe des Vorabentscheidungsersuchens

- 8 Im Ausgangsverfahren ist die Frage zu beantworten, ob die tschechischen Gerichte für die Entscheidung der Rechtssache international zuständig sind. Streitig ist, ob die Brüssel-Ia-Verordnung zur Bestimmung dieser Zuständigkeit anzuwenden ist und ob die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auf der Grundlage der Vorschriften dieser Verordnung begründet werden kann, und wenn ja, ob sie auf der Grundlage von Art. 8 Nr. 2 dieser Verordnung begründet werden kann, der in den verschiedenen Sprachfassungen unterschiedlich formuliert ist. Sollte der Gerichtshof feststellen, dass die Brüssel-Ia-Verordnung nicht anwendbar ist, könnte die internationale Zuständigkeit und damit die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nach § 6 Abs. 1 GIPR in Verbindung mit § 299 Abs. 2 des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren begründet werden.

Zur ersten Vorlagefrage

- 9 Um festzustellen, ob die Brüssel-Ia-Verordnung anwendbar ist, ist zunächst zu prüfen, ob das Ausgangsverfahren eine Zivil- oder Handelssache betrifft¹. Dass die übrigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Verordnung erfüllt sind, steht außer Zweifel.

¹ Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die allgemeinen Leitlinien für eine autonome Auslegung, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben, seine Zweifel an der richtigen Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssache“ in Bezug auf den Fall des Ausgangsverfahrens nicht ausräumen. In diesem Zusammenhang wird auf die Urteile vom 14. Oktober 1976, LTU (29/76, EU:C:1976:137), vom 3. Oktober 2013, Schneider (C-386/12, EU:C:2013:633), Rn. 18, und vom 28. Februar 2019, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse (C-579/17, EU:C:2019:162), Rn. 46 und 47, verwiesen.

- 10 Im Fall des Ausgangsverfahrens wurde das Fahrzeug der Kläger von der Polizei als ein für ein Strafverfahren relevanter Gegenstand beschlagnahmt. Sobald dieser Gegenstand für das weitere Strafverfahren nicht mehr erforderlich war, hätte die Strafverfolgungsbehörde das Fahrzeug grundsätzlich an die Kläger zurückgeben müssen. Im Strafverfahren hatten jedoch auch andere Personen Rechte an dem Fahrzeug geltend gemacht. Da somit Zweifel bestanden, an wen das Fahrzeug herauszugeben war, übergab die genannte Behörde es in die Verwahrung des Gerichts.
- 11 Die folgenden Tatsachen sprechen dafür, dass das ursprüngliche Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung in den sachlichen Anwendungsbereich des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fällt.
- 12 Nach der nationalen Rechtsprechung, insbesondere der vereinheitlichenden Stellungnahme des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) R 24/2007², handelt es sich bei einer Verwahrung, über die eine im Strafverfahren tätige Behörde gemäß § 80 der Strafprozessordnung entschieden hat, um eine gerichtliche Verwahrung im Sinne des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren. Der Zweck einer solchen Verwahrung besteht darin, jeden Zweifel darüber auszuräumen, welche der betroffenen Personen aufgrund eines Eigentumsrechts oder eines anderen Rechts Anspruch auf Herausgabe der Sache hat. Die Sache wird in Verwahrung genommen, weil die Klärung von tatsächlichen oder materiellen Zweifeln an dem behaupteten Eigentums- oder sonstigen Recht nicht der Zweck des Strafverfahrens ist. Zur Entscheidung derartiger Fragen sind grundsätzlich die Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit berufen.
- 13 Parteien eines Zivilprozesses über die Verwahrung eines Gegenstands auf Grundlage der Entscheidung einer Strafverfolgungsbehörde sind zum einen die Person, die den Gegenstand übergeben hat oder der er entzogen wurde, zum anderen die Person, die im Strafverfahren einen Anspruch auf den Gegenstand geltend gemacht hat, sowie gegebenenfalls die Person, die im Zivilverfahren einen Anspruch auf den Gegenstand geltend gemacht hat, ohne dies vor der Strafverfolgungsbehörde getan zu haben. Die Behörde, die die Verwahrung angeordnet hat (im Ausgangsverfahren die Polizei der Tschechischen Republik), ist am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt.
- 14 Da das Fahrzeug im Ausgangsverfahren in Verwahrung genommen wurde, weil jemand anderes als der Empfänger einen Anspruch auf Herausgabe geltend macht, ist für seine Herausgabe die Zustimmung aller Parteien des Verwahrungsverfahrens (im Ausgangsverfahren also einschließlich der in Frankreich wohnhaften Beklagten) oder, hilfsweise, die Ersetzung dieser Zustimmung durch ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts erforderlich. Die in § 299 Abs. 2 des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren vorgesehene

² Gutachten der Kammer für Zivil- und Handelssachen des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) vom 11. Oktober 2006, Cpn 203/2005, R 24/2007, ECLI:CZ:NS:2006:CPJN.203.2005.1.

ausschließliche örtliche Zuständigkeit für die Durchführung dieses Verfahrens gewährleistet, dass die Klage auf Ersetzung der Zustimmung mit der Herausgabe des identischen Gegenstands, die in einigen Fällen von mehreren am Verfahren Beteiligten erhoben werden kann, bei einem Gericht gemeinsam verhandelt wird.

- 15 Nach Ansicht des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht)³ ist die Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe des Verwahrungsgegenstands eine prozessuale Ausdrucksform der Beurteilung der Frage, an wen der Verwahrungsgegenstand vom Gericht herausgegeben werden soll, also – anders ausgedrückt – wem das Eigentums- oder sonstige Recht am Verwahrungsgegenstand zusteht, aufgrund dessen das Gericht diesen herausgibt. Es ist dabei unerheblich, dass die Frage des Eigentums oder sonstiger Rechte am Verwahrungsgegenstand in diesem Verfahren nur als Vorfrage behandelt wird und im Tenor des Urteils in Form einer „Willenssubstitution“ zum Ausdruck kommt.
- 16 Zugunsten der Schlussfolgerung, dass die Brüssel-Ia-Verordnung auf das Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe eines Verwahrungsgegenstands nicht anwendbar ist, verweist das vorliegende Gericht insbesondere auf dessen Charakter als Nebenverfahren im Verhältnis zu dem nach der Strafprozessordnung eingeleiteten Verwahrungsverfahren und auf das Risiko strategischer Erwägungen der Parteien des Verwahrungsverfahrens bei der Bestimmung des Gerichtsstands.
- 17 Das vorliegende Gericht betont, dass das Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung einer anderen Person zur Herausgabe eines Verwahrungsgegenstands existenziell von dem Verwahrungsverfahren abhängig ist. Es handelt sich um ein gesetzliches Mittel, um die Herausgabe einer Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zu erwirken, da die fehlende Zustimmung des Beklagten zur Herausgabe der verwahrten Sache nicht durch eine Entscheidung ersetzt werden kann, mit der das Eigentum an der verwahrten Sache festgestellt wird. Wie der Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) in der oben erwähnten vereinheitlichenden Stellungnahme⁴ feststellte, *„ist ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts, in dem das Eigentum des Antragstellers oder einer anderen am Verwahrungsverfahren beteiligten Partei an der verwahrten Sache festgestellt wird, für sich genommen keine geeignete Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die Sache aus der Verwahrung an diese Person herausgegeben wird, da mit der Feststellung der Frage, wer Eigentümer der verwahrten Sache ist, nicht unbedingt zweifelsfrei feststeht, ob die verwahrte Sache tatsächlich an ihn herauszugeben ist und ob nicht anstelle des Eigentümers beispielsweise ein Pfandrechtsgläubiger, ein Zurückhaltungsberechtigter oder ein Konkursverwalter Anspruch auf Herausgabe der Sache hat“*.

³ In Fußnote 2 angeführte Stellungnahme.

⁴ In Fußnote 2 angeführte Stellungnahme.

- 18 Es lässt sich eine gewisse Parallele zum Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Riel feststellen⁵. In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich eine Klage auf Feststellung von Forderungen zum Zweck ihrer Anmeldung im Insolvenzverfahren unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren ergibt, mit diesem in engem Zusammenhang steht und seinen Ursprung im Insolvenzverfahrensrecht hat. Auch die Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe einer Sache aus der Verwahrung des Gerichts ergibt sich unmittelbar aus dem gerichtlichen Verwahrungsverfahren, steht in engem Zusammenhang mit diesem und hat ihren Ursprung in den Rechtsvorschriften zur gerichtlichen Verwahrung, die für gerichtliche Verwahrungen, die von den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet werden, entsprechend gelten.
- 19 Gleichzeitig weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es einen möglichen Raum für strategische Erwägungen der Parteien des Verwahrungsverfahrens eröffnen würde, wenn es erforderlich wäre, die internationale Zuständigkeit für Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe des Verwahrungsgegenstands auf der Grundlage der Zuständigkeitsregeln der Brüssel-Ia-Verordnung zu bestimmen.
- 20 Es wird darauf hingewiesen, dass im Ausgangsverfahren die tschechischen Parteien des Verwahrungsverfahrens die Herausgabe des Fahrzeugs aus der Verwahrung beantragten, so dass im Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung die französischen Parteien desselben Verfahrens die Beklagten waren. Hätten die französischen Parteien die Herausgabe des Verwahrungsgegenstandes beantragt, hätten sie die tschechischen Parteien verklagen müssen. Dies könnte die Parteien des Verwahrungsverfahrens dazu veranlassen, keine Klage auf Ersetzung des Willens zu erheben und stattdessen zu warten, bis die andere Partei ein Verfahren einleitet, da sie nach der allgemeinen Regel von Art. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung vor den Gerichten ihres Wohnsitzes verklagt würden. Dies wäre normalerweise unproblematisch, da es sich um eine natürliche Folge der Zuständigkeitsregeln der Brüssel-Ia-Verordnung handelt.
- 21 Bei dem Ausgangsverfahren handelt es sich jedoch um ein Nebenverfahren im Zusammenhang mit einem Verfahren, das vor einem tschechischen Gericht anhängig ist, dessen Zuständigkeit durch die Handlung einer Strafverfolgungsbehörde begründet wurde, die ihre internationale Zuständigkeit nicht geprüft hat. Ohne das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörde wäre die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Fall einer Klage auf Herausgabe einer Sache zwischen denselben Personen anders bestimmt worden. Wäre das Fahrzeug nicht von der Polizei beschlagnahmt worden, wäre es im Besitz der Kläger geblieben, so dass die Klage auf Herausgabe von den ursprünglichen französischen Eigentümern hätte erhoben werden müssen. Durch die Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden wird die Bestimmung des

⁵ Urteil vom 18. September 2019, Riel (C-47/18, EU:C:2019:754)

international zuständigen Gerichts beeinflusst, so dass ein möglicher Eingriff in einen andernfalls vorhersehbaren Gerichtsstand vorliegt.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 22 Für den Fall, dass die erste Vorlagefrage bejaht wird, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen ist, dass eine Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe eines Verwahrungsgegenstands, die von einer der Parteien des Verwaltungsverfahrens gegen eine andere Partei dieses Verfahrens erhoben wird, eine Klage im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
- 23 Die Zweifel des vorlegenden Gerichts ergeben sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut dieser Bestimmung in den verschiedenen Sprachfassungen und der bisher fehlenden Auslegung dieser Bestimmung durch den Gerichtshof.
- 24 In der tschechischen Fassung von Art. 8 Nr. 2 dieser Verordnung wird der Begriff „intervení žaloba“ (Interventionsklage) verwendet, ohne dass auf die Stellung des Beklagten als Dritter Bezug genommen wird. In ähnlicher Weise wird zum Beispiel in der deutschen Fassung der Begriff „Interventionsklage“ oder in der französischen Fassung „demande en intervention“ verwendet.
- 25 Im Gegensatz dazu wird in der englischen Fassung derselben Vorschrift sowohl die Stellung des Beklagten als Dritter akzentuiert, als auch auf das Verfahren mit einem Dritten verwiesen. Ein ähnlicher Wortlaut wird beispielsweise auch in der polnischen, der slowakischen oder der kroatischen Fassung verwendet.
- 26 Weichen die Sprachfassungen voneinander ab, muss nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die fragliche Vorschrift in ihrem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung, zu der sie gehört, ausgelegt werden⁶.
- 27 Bei der Ermittlung des Zwecks von Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-I a-Verordnung hat das vorlegende Gericht auch die frühere Regelung⁷, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Zweck dieser Regelung und der früheren Regelung sowie den sogenannten Jenard-Bericht⁸ geprüft, dessen Text als Kommentar zum Brüsseler Übereinkommen dient und dessen Zweck darlegt. Aus diesem Bericht geht u. a. hervor, dass es bei der Ausarbeitung des Brüsseler Übereinkommens für zweckmäßig erachtet wurde, eine gesonderte Regelung für Sicherheitsgeber und

⁶ Urteil vom 27. Oktober 1977, Bouchereau (30/77, EU:C:1977:172), Rn. 14.

⁷ Art. 6 Abs. 2 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32; im Folgenden: Brüsseler Übereinkommen) und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1)

⁸ ABl. 1979 C 59, S. 1.

für andere Dritte vorzusehen. Die Antwort auf die Frage, was unter einem Verfahren mit Dritten („third party proceedings“) zu verstehen ist, wird durch Verweis auf die Art. 15 und 16 der belgischen Prozessordnung geregelt, die diese als Fälle definierten, „*in denen ein Dritter als Partei des Verfahrens zugelassen wird*“.

- 28 Würde man den Zweck von Art. 8 Nr. 2 der [Brüssel-I-a-]Verordnung im Licht des Jenard-Berichts auslegen und auf den vorliegenden Fall anwenden, könnte die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte auf der Grundlage dieser Vorschrift wahrscheinlich nicht begründet werden, da in dem Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe des Verwahrungsgegenstands nicht ein Dritter, sondern die Parteien des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens auftreten.
- 29 Eine abweichende autonome Auslegung dieser Bestimmung könnte jedoch zu einem anderen Ergebnis führen. Die Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Herausgabe einer Sache aus der Verwahrung des Gerichts ist nämlich ein Nebenverfahren zum Verwaltungsverfahren. In einer Reihe von Rechtsordnungen werden Nebenverfahren unter dem allgemeineren Begriff „Interventionsklage“ zusammengefasst, wie er in der tschechischen Fassung der Brüssel-Ia-Verordnung verwendet wird.

ARBEITSDOKUMENT